



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 112

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/503)]

58/153. Durchführung der vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten seines Amtes zur Wahrnehmung seines Mandats

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 428 (V) vom 14. Dezember 1950, deren Anlage das Statut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen enthält, sowie auf ihre Resolution 57/186 vom 18. Dezember 2002 über die Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars,

die konzertierten Anstrengungen *aner kennend*, die der Hohe Kommissar im Hinblick auf Konsultationen mit dem Generalsekretär, den Mitgliedern des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und den Beobachtern seines Ständigen Ausschusses im Rahmen des Prozesses "UNHCR 2004" zu der Frage unternommen hat, wie das Amt des Hohen Kommissars in dem sich wandelnden Kontext der Weltlage besser für die Wahrnehmung seines Mandats gerüstet werden kann, sowie feststellend, dass dies in Unterstützung und im Kontext der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹ enthaltenen Gesamt- und Einzelziele und Verpflichtungen sowie im Rahmen der Bemühungen des Generalsekretärs um die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen geschieht,

1. *begrußt* den Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Stärkung der Kapazitäten des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen zur Wahrnehmung seines Mandats², wie in Resolution 57/186 gefordert;

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Schutz und die Suche nach Dauerlösungen für Flüchtlinge und gegebenenfalls für andere unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehende Personen, die unter anderem im Rahmen des Prozesses der Globalen

¹ Siehe Resolution 55/2.

² Siehe A/58/410.

Konsultationen über internationalen Schutz geprüft wurden und in der Agenda³ für den Flüchtlingsschutz zum Ausdruck kommen, den Kern des Mandats des Amtes bilden;

3. *begrüßt* die Anstrengungen, die das Amt des Hohen Kommissars zur Stärkung seiner Verbindungen zu den anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen unternimmt, um den Flüchtlingsschutz zu verbessern und Dauerlösungen für Flüchtlinge und andere unter der Obhut des Amtes stehende Personen zu finden und umzusetzen, und würdigt die Bemühungen des Amtes um die Konsolidierung seiner Partnerschaften mit operativen und Durchführungspartnern;

4. *begrüßt* die Aufnahme des Amtes in die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und bittet diese, über das System der residierenden Koordinatoren und in engem Benehmen mit der jeweiligen Regierung die Prüfung der Bedürfnisse der Flüchtlinge und gegebenenfalls anderer unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehender Personen in den Prozess der gemeinsamen Landesbewertungen und in die anschließende Formulierung und Durchführung ihrer Entwicklungsprogramme aufzunehmen;

5. *vermerkt*, wie wichtig die Unterstützung ist, die das Amt des Hohen Kommissars im Rahmen seines Mandats dem Nothilfekoordinator bei seinen Anstrengungen gewährt, berechenbare und rechtzeitige Strategien der Vereinten Nationen zu fördern, durch die unter anderem Dauerlösungen für Flüchtlinge und für Binnenvertriebene integriert werden;

6. *unterstreicht* die Wichtigkeit der gemeinsamen Anstrengungen der Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze sowie des Amtes des Hohen Kommissars, die zu Dauerlösungen für Flüchtlinge in Konflikt- und Postkonfliktsituationen beitragen, ermutigt das Amt, unter anderem durch den Austausch von Informationen mit den zuständigen Foren der Vereinten Nationen eine aktivere Rolle zu übernehmen, und betont, dass alle diese Aktivitäten so durchgeführt werden sollen, dass sie mit dem Mandat des Amtes vereinbar sind;

7. *erinnert* an Ziffer 20 der Satzung des Amtes des Hohen Kommissars und fordert ihre Anwendung;

8. *bekräftigt*, dass die Finanzierung des Amtes des Hohen Kommissars im Einklang mit seiner Satzung weiterhin auf freiwilliger Basis erfolgt, erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Beiträge der Länder sind, insbesondere der Entwicklungsländer, die Flüchtlinge aufnehmen, vermerkt die Notwendigkeit einer ausgewogeneren internationalen Verantwortung und Lastenteilung und bekundet ihre Besorgnis über die immer wiederkehrenden Finanzierungslücken des Amtes, ersucht die Staaten, im Rahmen ihrer Kapazitäten zur vollen Deckung des vom Exekutivausschuss gebilligten Haushaltsniveaus beizutragen, und legt dem Amt nahe, sich weiter um die Erhöhung seiner Geberzahl zu bemühen und seine Finanzierungsquellen zu diversifizieren, so auch mittels des Privatsektors;

9. *beschließt*, die in ihrer Resolution 57/186 enthaltene Befristung der Beibehaltung des Amtes des Hohen Kommissars aufzuheben und das Amt beizubehalten, bis das Flüchtlingsproblem gelöst ist;

10. *beschließt außerdem*, dass der Hohe Kommissar dem Wirtschafts- und Sozialrat jährlich mündlich Bericht erstattet, um ihn über Koordinierungsfragen bei der Tätigkeit des Amtes unterrichtet zu halten, und dass er seine bisherige, in Ziffer 11 seiner Satzung

³ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/57/12/Add.1), Anlage IV.

verankerte Praxis, der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, fortsetzt, mit der Maßgabe, dass der Bericht, beginnend mit der achtundsechzigsten Tagung, alle zehn Jahre eine im Benehmen mit dem Generalsekretär und dem Exekutivausschuss erstellte strategische Prüfung der globalen Flüchtlingssituation und der Rolle des Amtes enthält.

*77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003*